

Stadt Philippsburg (Huttenheim)

Bebauungsplan "Areal Hebel", 1. Änderung

Fassung zur Satzung



Karlsruhe
Juni 2024

Stadt Philippsburg (Huttenheim)

Bebauungsplan “Areal Hebel”, 1. Änderung

Fassung zur Satzung

Bearbeiter

Dr.-Ing. Frank Gericke (Projektleiter)

Erika Bierich, M. Sc. (Stadtplanerin)

Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 86009-0

Erstellt im Auftrag der Stadt Philippsburg

im Juni 2024

Inhalt

Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 2 Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text
- A - 3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Teil B Begründung

- B - 1 Begründung zum Bebauungsplan
- B - 2 Umweltbericht

Anlagen

- C - 1 Kenndaten der Planung
- C - 2 Übersichtsplan Geltungsbereich
- C - 3 Fachbeitrag Artenschutz
- c - 4 Rechtsgrundlagen, Verfahrenvermerke, Satzungstext

Teil A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans "Areal Hebel" wird die textliche Festsetzung Nr. 1. zur Art der baulichen Nutzung ersetzt. Die sonstigen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans "Areal Hebel" sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt und gelten unverändert fort.

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Areal Hebel", 1. Änderung ersetzt im Überlagerungsbereich die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans "Areal Hebel".

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Industriegebiet (§ 9 BauNVO, § 1 Abs. 5, 9)

Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Zulässig sind:

- ▶ Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- ▶ Tankstellen.

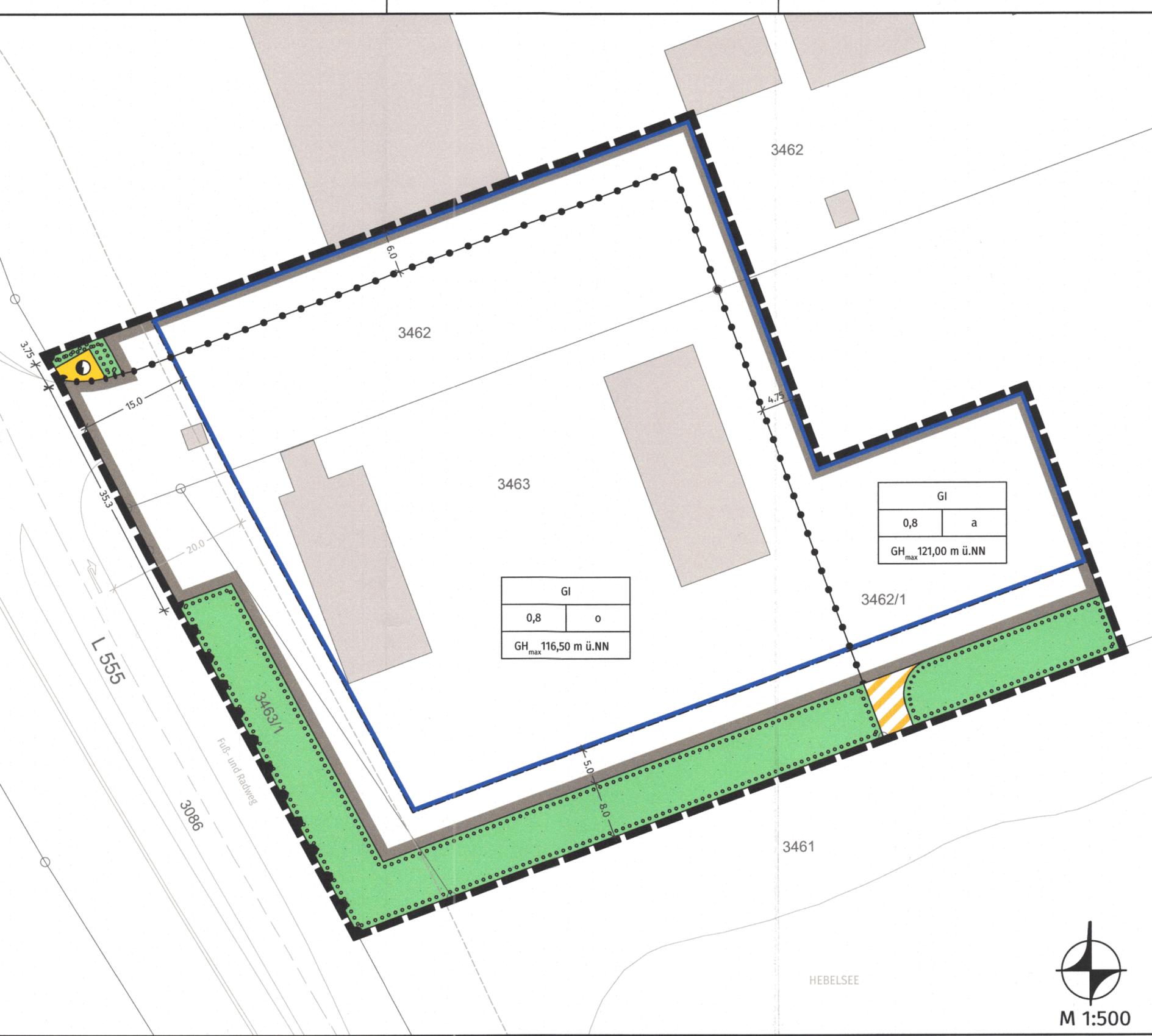
Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- ▶ Anlagen für soziale Zwecke.

Unzulässig sind:

- ▶ Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie,
- ▶ selbstständige Lagerplätze,
- ▶ Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- ▶ Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Teil A - 2 Planfestsetzungen



- Legende**
- I. Bauplanungsrechtliche zeichnerische Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 GI Industriegebiet (§ 9 BaUNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 GH_{max} 116,50 m maximale Gebäudehöhe (Beispiel)
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Baugrenze
 o offene Bauweise
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 'Feuerwehr-Zufahrt, Zufahrt zum See nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis'
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 Fläche für Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung 'Elektrizität'
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 private Grünfläche
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern
- Sonstige Zeichen
 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften
- II. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen**
- 15.00 → Vermaßung in Meter (Beispiel)
 3463 Flurstück (lt. Kataster, Beispiel)
 Gebäude (lt. Kataster, Beispiel)
 Straßenführung, Uferlinie Hebelsee (Bestand)

Aufbau der Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	GI		Bauweise
Grundflächenzahl	0,8	o	maximal zulässige Gebäudehöhe
	GH _{max} 116,50 m ü.NN		

Stadt Philippsburg

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Areal Hebel", 1. Änderung

Satzung

Auftraggeber:
 Stadt Philippsburg
 Rote-Tor-Straße 10
 76661 Philippsburg

Ausfertigung:
 Die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren im Textteil sowie die Übereinstimmung der zeichnerischen und textlichen Darstellung dieses Planes mit dem Gemeinderatsbeschluss (Satzungsbeschluss) vom 19.06.2024 werden bestätigt.
 Stadt Philippsburg, Bürgermeisteramt, den **20. Juni 2024**
 Stefan Martus, Bürgermeister

MODUS CONSULT
 Pforzheimer Straße 15b, 76227 Karlsruhe
 Tel. 0721/86009-0 Fax 0721/86009-011

Inkrafttreten § 10 BauGB:
 Der durch Beschluss des Gemeinderats vom 19.06.2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sind gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung am in Kraft getreten.
 Stadt Philippsburg, den **28. Juni 2024**

Bearb.: EB
 Gez.: eb, 05.02.2024
 Karlsruhe, den 20.06.2024
 Dr.-Ing. F. Gericke

Teil A - 3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Hinweise, Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Geotechnik/Baugrund

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten örtlich im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Hochflutsand) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darüber hinaus bilden im Plangebiet verbreitet anthropogene Ablagerungen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.

Ein ausreichender, nach boden- bzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessender Sicherheitsabstand zwischen der am südlichen Rand des Plangebiets verlaufenden Böschung und einer Bebauung sollte eingehalten werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Auffüllung der Grundstücke/Erdaushub

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18 300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen.

Bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) entsprechen.

Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig, vorab durch die Untere Bodenschutzbehörde und ggf. die Untere Wasserschutzbehörde zu prüfen. Die bautechnische Eignung des Materials ist durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen.

Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Abfallwirtschaft

Nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Bei der weiteren Planung und Ausführung sind die Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten. Demnach steht gem. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, soll eine Verwertung geprüft werden.

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken ortsnah versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser (Direkt-einleitung) ins Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Industrieabwasser/AwSV

Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.

Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Geneh-

migungsverfahren (z.B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionschutzgesetz) einzuholen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren, Kälteanlagen und an unterirdische Ölkabel- und Masekabelanlagen gestellt.

Anbauverbot

Gemäß § 22 Abs. 1 StrG ist bei Landesstraßen außerhalb des Erschießungsbereichs der Ortsdurchfahrten die Errichtung von Hochbauten aller Art in einem Abstand von 20 m zum Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn nicht zulässig. Werbeanlagen sind in einem Abstand von weniger als 20 m zum Fahrbahnrand der L 555 ebenfalls unzulässig. In einer Distanz von 20 – 40 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone gem. § 22 Abs. 2 StrG) können Werbeanlagen nur am Ort der Leistung errichtet werden. § 22 Abs. 2 StrG ist zu beachten.

Energie und Klimaschutz

Neben der Optimierung des Energieverbrauchs (z.B. durch kompakte Baukörper mit Nutzung des Dachgeschosses, gute Wärmedämmung, solare Orientierung, ressourcenschonender Bau mit Holz) werden für die Energiegewinnung emissionsarme Anlagen für regenerative Energien (z.B. lärmverträgliche Wärmepumpen ergänzt um stromerzeugende Photovoltaikanlagen) empfohlen.

Neben einer Verbesserung des Mikroklimas durch nicht vollständig versiegelte Flächen, tragen insbesondere Grünflächen einen erheblichen Anteil an der Verbesserung des Mikroklimas bei (Verhinderung des Urban-Heat Effektes). Hinsichtlich des Klimawandels wird empfohlen, neben der Begrünung der Freianlagen, die Verwendungsmöglichkeiten von Dach- und Fassadenbegrünung zu prüfen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kombination einer Photovoltaikanlage auf einem begrünten Dach Synergieeffekte bilden kann und dadurch die Leistungsfähigkeit erhöht werden kann.

Anpflanzungen/Dachbegrünung

Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziellen natürlichen Vegetation berücksichtigen. Nach

Möglichkeit sollen Pflanzen aus regionaler Herkunft gewählt werden. Das Plan-
gebiet liegt im westlichen Teilbereich innerhalb der naturräumlichen Region
"Nördliche Oberrhein-Niederung" und im östlichen Teilbereich innerhalb der
"Hardtebenen".

Dabei sind standortgerechte hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von
mindestens 14-16 cm und Sträucher in der Qualität 2 x v, 60 – 100 cm der folgen-
den Pflanzliste zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung:	Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>) Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>) Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>) Silber-Pappel (<i>Populus alba</i>) Silber-Weide (<i>Salix alba</i>) Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)* Zitterpappel, Espe (<i>Populus tremula</i>)
Bäume 2. Ordnung:	Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>) Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)* Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)* Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)* Mandel-Weide (<i>Salix triandra</i>) Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>) Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>)
Obstbäume:	Hochstämme regionaltypischer Obstorten
Sträucher:	Echte Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>) Echter Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>) Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) Fahl-Weide (<i>Salix rubens</i>) Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>) Gewöhnl. Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>) Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>) Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>) Zweigriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)

Bei den mit ' * ' gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

Fachgerecht werden Bepflanzungen gemäß DIN 18916 und DIN 18917 durchgeführt bzw. gemäß DIN 18919 gepflegt. Zum Schutz bestehender Bäume, die erhalten bleiben, wird auf DIN 18 920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' hingewiesen.

Für eine extensive Dachbegrünung wird die Verwendung von Hauptarten wie bspw. Färber-Kamille, Flockenblume, Wiesen-Margerite, Karthäuser-Nelke, Labkraut, Silber-Fingerkraut und Mauerpfefferarten empfohlen.

Artenschutz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Gehölzrodungen sind § 39 BNatSchG, § 43 NatSchG Baden-Württemberg und das spezielle Artenschutzrecht zu beachten. Rodungen und Gehölzrückschnitte sowie Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu Nistkästen sind außerhalb der Fortpflanzungszeiträume der Vögel auszuführen (d.h. nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar). Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für alle Bauvorhaben im Plangebiet unabhängig davon, ob die Vorhaben baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften des §§ 69 ff BNatSchG.

Während der Bauzeit ist das Baufeld mit einem Reptilienschutzzaun zu schützen. Der Zaun ist mindestens 30 cm über Gelände zu errichten sowie 10 cm in den Boden einzugraben (außer im Bereich der Zufahrtstraße). Alternativ kann der Zaun an der Außenseite um 5 cm mit Sand angeschüttet werden, um Hohlräume und Löcher zu schließen. Die Befestigungspfosten sind auf der Innenseite des Zaunes in einem Abstand von ca. 6 m anzubringen.

Für die Außenbeleuchtung wird empfohlen diese nicht auf ökologisch wertvolle Strukturen (insbesondere Freibereiche und bepflanzte Randbereiche) auszurichten. Sie sind bestenfalls minimiert hinsichtlich der Anzahl, Leuchtpunkthöhe, Fläche der Lichtquellen, Lichtintensität, Kontrast zur Umgebung und Streulicht sowie gesteuert durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter bzw. Bewegungsmelder anzubringen und insbesondere zu den Nachtstunden (22 Uhr bis 6 Uhr)

auszuschalten, sofern es nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Aufgrund der Nähe zum Hebelsee wird bei Errichtungen von Photovoltaik-Anlagen darauf hingewiesen, dass hierdurch streng geschützte und besonders geschützte Libellen durch die Reflexion betroffen sein können. Infolgedessen sollen hierfür Modulen mit einem nachgewiesenen maximalen Reflexionsgrad von 3 % ausgestattet sein. Bei bestehenden PV-Anlagen ist auch das integrierte Beschichten von Modulen als nachträgliche Maßnahme möglich.

Schadensvermeidung an Leitungen

Im Bereich des Plangebietes und der bestehenden Straßen und Wege befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH und Versorgungsleitungen der Netze BW GmbH.

Bei wesentlichen Änderungen sowie bei anderen Maßnahmen, die die Versorgungsleitungen tangieren können, sind die Firmen rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen. Lagepläne sind frühzeitig vor Baubeginn bei den Leitungsträgern einzuholen.

Teil B Begründung

Teil B: Begründung

B-1: Begründung zum Bebauungsplan.....	25
1. Anlass und Ziel der Planung	27
1.1 Erfordernis der Planaufstellung	27
3. Einordnung in übergeordnete Planungen	28
3.1 Landesentwicklungsplanung	28
3.2 Regionalplanung.....	28
3.3 Flächennutzungsplanung	29
3.4 Verbindliche Bauleitplanung	29
4. Beschreibung des Plangebiets	30
4.1 Gelände	30
4.2 Katastrophenhochwasser	30
4.3 Mobilität.....	31
4.4 Technische Erschließung	31
4.5 Vorhandene und angrenzende Nutzungen	31
5. Ziele der Planung	32
5.1 Grundzüge der Planung.....	32
5.2 Nutzungskonzept	32
5.3 Mobilität.....	32
5.4 Technische Erschließung.....	33
6. Begründung zur 1. Änderung	33
Umweltbericht	37

Teil B - 1 Begründung zum Bebauungsplan

Begründung zum Bebauungsplan

1. Anlass und Ziel der Planung

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Die vormals festgesetzte Straßenverkehrsfläche 'Anbaustraße 2' ist für die Erschließung des Grundstücks Flurstück Nr. 3462/1 nicht mehr notwendig. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Philippsburg in diesem Bereich eine Erweiterung des Industriegebietes und Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche. Für das Plangebiet liegt bereits der rechtskräftige Bebauungsplan "Areal Hebel" vor, der aus diesem Grund einer zeichnerischen Änderung Bedarf. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Areal Hebel" sollen nicht geändert und angepasst werden.

1.2 Verfahrensart

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 9.400 m² und liegt innerhalb der Ortslage im Bereich eines planungsrechtlich überplanten Bereichs. Die Fläche der Bebauungsplanänderung soll demnach als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die hierfür notwendigen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB sind erfüllt:

- ▶ Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt unter 20.000 m².
- ▶ Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVP-Gesetz begründet.
- ▶ Durch das Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erwartet.
- ▶ Durch die Planung sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Somit wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Zusätzlich darf von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden.

Ferner ist die Eingriffsregelung bei Bebauungspläne der Innenentwicklung mit weniger als 20.000 m² Grundfläche nicht anzuwenden. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten diese Eingriffe als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Gemarkung Huttenheim in Philippsburg. Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 9.400 m² umfasst die Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 3463 und 3463/1 vollständig sowie die Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 3462 und 3462/1 teilweise. Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage C-2) dargestellt.

3. Einordnung in übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsplanung

Gemäß Landesentwicklungsplan 2002 vom 23.07.2002 liegt die Stadt Philippsburg im Mittelbereich Bruchsal in der Randzone um den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim in der Region Mittlerer Oberrhein neben der Landesentwicklungsachse Karlsruhe - (Schwetzingen) - Mannheim.

Das durch die Zentralen Orte des Landesentwicklungsplanes festgelegte zentralörtliche Grundgefüge der Region wird durch die Ausweisung von Unter- und Kleinzentren ergänzt und vervollständigt. Philippsburg wird von der badenwürttembergische Landesplanung dabei als Unterzentrum eingestuft. Unterzentren sorgen u.a. für die Deckung des Grundbedarfs ihrer Nahbereiche.

Im Hinblick auf die Energieversorgung ist gemäß LEP die verstärkte Nutzung regenerierbarer Energien wie bspw. Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, als Grundsatz festgeschrieben. Dabei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.

Durch die Planung kommt es zu keiner weiteren Flächeninanspruchnahme im Außenbereich. Der Planung stehen keine Ziele der Landesplanung entgegen.

3.2 Regionalplanung

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002 wird das Plangebiet in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche im Bestand mit überwiegend gewerb-

licher Nutzung sowie als eine regionalplanerisch abgestimmte Fläche für Siedlungserweiterung. Des Weiteren ist der an das Plangebiet angrenzende Hebelsee als Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe dargestellt. Durch das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke. Das Plangebiet liegt in einem Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen und in einem Ausschlussgebiet für den Abbau der Rohstoffe Sand und Kies.

In Ergänzung der Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplanes verbindet die regionale Entwicklungsachse Germersheim - Philippsburg - Graben-Neudorf - Bruchsal als Verlängerung der Achse des Landesentwicklungsplanes Bruchsal - Bretten - Mühlacker die nördliche Region mit dem südpfälzischen Raum, auch stellt die regionale Entwicklungsachse Philippsburg - Waghäusel - Bad Schönborn - Östringen - Sinsheim im Norden der Region eine weitere Verbindung mit dem südpfälzischen Raum her. Die Achse ergänzt die für den Norden der Region wichtige Ost-West-Verbindung.

Insgesamt gibt es für das Plangebiet keine restriktiv wirkenden bzw. der Planung entgegenstehenden Frei- oder Raumstrukturen. Ziele der Regionalplanung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

3.3 Flächennutzungsplanung

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Philippsburg wird das Plangebiet als Industriegebiet dargestellt. Der Hebelsee ist ausgewiesen als Fläche für Abgrabungen bzw. als Fläche für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen.

Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets von Philippsburg wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan "Areal Hebel" (rechtskräftig seit dem 17.12.2009). In diesem ist für das Plangebiet ein Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Es werden insgesamt zwei Baufenster mit unterschiedlichen Festsetzungen jeweils zur Bauweise und zur maximalen Gebäudehöhe festgesetzt. Des Weiteren sind eine Anbaustraße sowie die Erweiterung des Hebelsees zum Abbau von Rohstoffen festgesetzt.

Nördlich vom Plangebiet befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Industriepark Philippsburg" (rechtskräftig seit dem 31.03.2023), der ebenfalls Gewerbe- und Industriegebiete festsetzt.

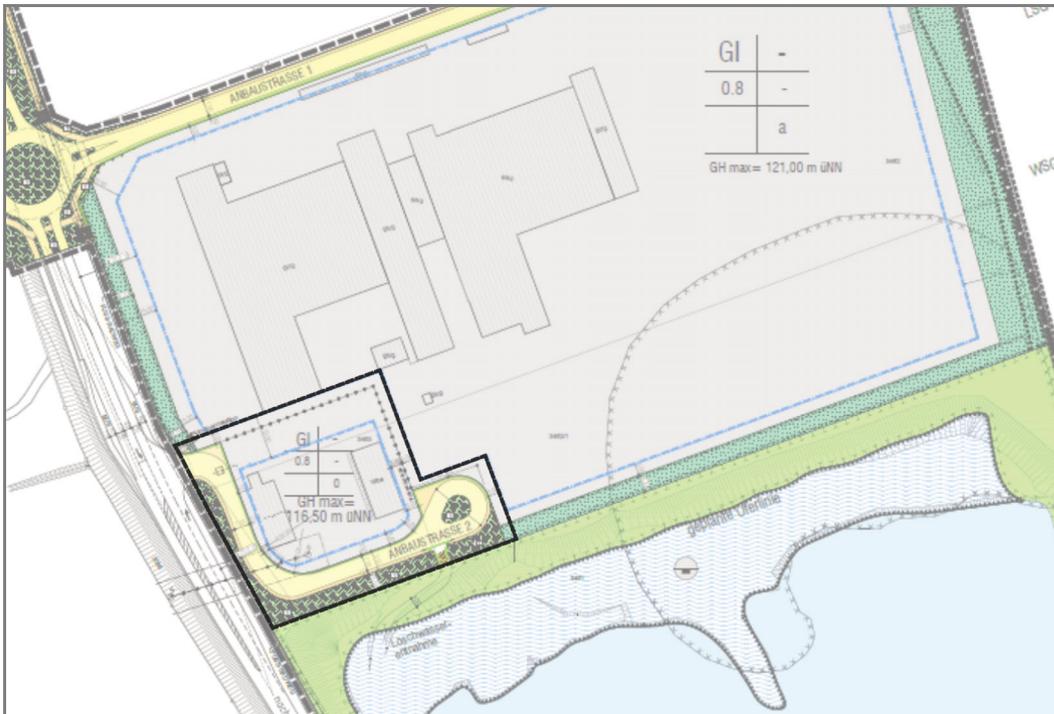


Abb. 1: Ausschnitt aus Bebauungsplan "Areal Hebel" mit Geltungsbereich der 1. Änderung

4. Beschreibung des Plangebiets

4.1 Gelände

Das Plangebiet verläuft von West nach Ost relativ ebenerdig auf einer Höhe von ca. 106 m ü. NN. Zum Hebelsee hin fällt das Gebiet dann auf ca. 100 m ü. NN ab.

4.2 Katastrophenhochwasser

Gemäß den Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg, die auf der Webseite der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) aufzurufen sind (Stand 20.12.2023), sind innerhalb des Plangebiets keine hochwassergefährdeten Flächen für HQ_{10} , HQ_{50} , HQ_{100} und HQ_{extrem} vorhanden. Westlich der L555 befinden sich Bereiche des Stadtgebietes, die in einem geschützten Bereich bei HQ_{100} und innerhalb einer Überflutungsfläche HQ_{extrem} liegen.

4.3 Mobilität

4.3.1 Fließender und ruhender Verkehr

Das Plangebiet grenzt östlich an die Landesstraße 555 (L 555) an, die als östliche Umgehungsstraße fungiert und eine innerörtliche Verbindung zur Stadt Philippsburg herstellt. Über die L 555 ist das Plangebiet ebenfalls an die Bundesstraße B 35 sowie an die Bundesautobahn A5 (Anschlussstelle Bruchsal) angebunden. Das Plangebiet ist somit an das regionale und überregionale Straßennetz gut angebunden.

Das Plangebiet selbst ist über eine eigene Erschließungsstraße an die L 555 angebunden. Innerhalb des Plangebiets bestehen private Parkplatzflächen.

4.3.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist vom Plangebiet aus über die direkt an der L 555 liegende Bushaltestelle "Huttenheim Hebel" zu erreichen, die von der Buslinie 198 bedient wird. Diese Buslinie 198 verkehrt von Montag bis Freitag stündlich von Philippsburg – Huttenheim – Rußheim – Leidolsheim – Graben-Neudorf und zurück. In den Abendstunden und am Wochenende wird der ÖPNV durch das On Demand-Angebot MyShuttle ergänzt.

4.3.3 Radverkehr und Fußgänger

Über das öffentliche Straßennetz können Fußgänger und Radfahrer das Plangebiet erreichen. Hier besteht eine separat geführte Wegführung entlang der Landesstraße bis in die Stadtmitte. Für Radfahrer besteht keine gesonderte Infrastruktur.

4.4 Technische Erschließung

Das Plangebiet ist bereits bebaut und erschlossen. Somit stehen Anschlussmöglichkeiten an die technische Infrastruktur in den umliegenden Straßenzügen zur Verfügung.

4.5 Vorhandene und angrenzende Nutzungen

4.5.1 Vorhandene und angrenzende Nutzungen und Gebäude

Das Plangebiet ist bereits bebaut und überwiegend versiegelt. Innerhalb des Plangebiets befindet sich die Gawronski GmbH Logistiksysteme mit Bürogebäu-

den, Lagerhallen und -flächen. Zudem ist derzeit auf dem Gelände eine Flüchtlingsunterkunft untergebracht, die auch deutlich untergeordnet als Obdachlosenheim genutzt wird.

Südlich angrenzend befindet sich die Kiesgrube Philippsburg-Huttenheim am Hebelsee. Zwischen den Lagerflächen der Gawronski GmbH und dem Hebelsee bestehen mehrere Gehölze und Rasenflächen. Nördlich vom Plangebiet besteht der Industriepark Philippsburg mit mehreren Unternehmen und Lagerhallen.

5. Ziele der Planung

5.1 Grundzüge der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die bauplanungsrechtliche Grundlagen für die Entwicklung und Sicherung von Industrie- und Gewerbeflächen geschaffen werden. Die randliche Eingrünung zur Straße und zum Hebelsee wird durch den Bebauungsplan ergänzt und gesichert.

5.2 Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept sieht durch den Entfall der Anbaustraße 2 eine Weiterentwicklung und Ergänzung des Baugebietes vor. Die Baugrenze wird vergrößert und somit eine mögliche Nachverdichtung im Bereich der vormals festgesetzten Straße ermöglicht. Die zulässigen Gebäudehöhen, die durch den Bebauungsplan "Areal Hebel" planungsrechtlich gesichert werden, bleiben auch weiterhin erhalten. Die Eingrünung zum Hebelsee und zur L 555 werden ergänzt und sichern im Zusammenspiel mit den nördlich angrenzenden Bebauungsplänen "Industriepark Philippsburg" und "Areal Hebel" eine Straßeneingrünung zur Landesstraße. Gestalterisch wird das Industriegebiet begrünt und das Landschaftsbild aufgewertet.

5.3 Mobilität

5.3.1 Fließender und ruhender Verkehr

Das Plangebiet wird weiterhin über die L 555 erschlossen. Der fließende Verkehr wird durch die Planung nicht beeinflusst, zumal die Einfahrt zum Gelände bereits besteht. Die notwendigen Stellplätze werden auf dem privaten Grundstück nachgewiesen.

5.3.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Planung erfordert keinen zusätzlichen Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). An der derzeitigen ÖPNV-Struktur wird festgehalten.

5.3.3 Radverkehr und Fußgänger

Die Erschließung für Radfahrer und Fußgänger erfolgt auch weiterhin über die an das Plangebiet angrenzenden Straßen und Wege. Die Planung wird sich auf den Rad- und Fußgängerverkehr nicht nachteilig auswirken.

5.4 Technische Erschließung

Die Anschlussmöglichkeiten des Gebietes an die technische Infrastruktur sind bereits über die angrenzenden Erschließungsstraßen vorhanden. Technisch notwendige Anlagen in Bezug auf die PV-Anlage sind innerhalb des Plangebiets zu errichten.

5.5 Grünordnung und Artenschutz

Das Plangebiet ist bereits überbaut. Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind entsprechend der Landesbauordnung Baden-Württemberg zu begrünen. Die Befestigung von Flächen ist zum Schutz des Landschaftshaushalts zu minimieren.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird das Baugebiet und das Baufenster vergrößert. Durch die GRZ von 0,8 sowie der Wegfall der festgesetzten Straßenverkehrsfläche werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Es werden in diesem Zusammenhang keine bzw. nur geringe umweltrelevante Änderungen erwartet.

Die Hinweise zum Artenschutz sowie der Fachbeitrag Artenschutz (Anlage C-3) sind insbesondere bei Neubau und Änderungen im Bestand und Abriss/Veränderungen von Gebäuden zu beachten.

6. Begründung zur 1. Änderung

Die im Bebauungsplan "Areal Hebel" festgesetzte Straßenverkehrsfläche nördlich des Hebelsees (Anbaustraße 2) ist für die Erschließung des Grundstücks Flurstück

Nr. 3462/1 nicht mehr notwendig und soll somit entfallen. Im Zuge eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden soll die nun bereits planungsrechtlich als versiegelte Fläche angesehene Anbaustraße 2 für eine Nachverdichtung genutzt werden dürfen. Aus diesem Grund wird das Industriegebiet erweitert und die Baugrenze für eine weitere Entwicklung vergrößert werden.

Entsprechend der bereits vorhandenen Nutzung wird ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Zur planungsrechtlichen Sicherung der derzeit im Plangebiet befindlichen Flüchtlingsunterkunft wird die Art der baulichen Nutzung insoweit verändert, dass Anlagen für soziale Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden dürfen. Die Ausnahme gilt dabei lediglich für soziale Anlagen in Form von Flüchtlingsunterkünften und einem Obdachlosenheim. Letzteres jedoch nur im untergeordnetem Maß.

Mit Ausnahme zur Art der baulichen Nutzung (Nr. 1) werden die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans "Areal Hebel" durch die Planfestsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht verändert. Die übrigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans "Areal Hebel" gelten somit auch für den Geltungsbereich der 1. Änderung.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Areal Hebel", 1. Änderung ersetzt im Überlagerungsbereich die zeichnerischen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans "Areal Hebel".

Teil B - 2 Umweltbericht

Umweltbericht

Gemäß § 13a BauGB kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebieten) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Zudem wird nicht ersichtlich, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der bereits bestehenden Bebauung, Nutzung und hohen Versiegelung, auch in der Umgebung, gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die erwarteten Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt werden als gering erachtet. Der Bebauungsplan regelt zudem ausreichend Pflanzgebote insbesondere auch in Richtung Hebelsee.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans darf generell nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet (s. Anlage C-3), der keine Betroffenheit für Tier- und Pflanzenarten besonderer Planungsrelevanz identifiziert, die der Regelung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus bedürfen würde, und somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erwarten lässt, welche dauerhaft der Realisierung der Planung entgegenstehen.

Die Planung erreicht im Zusammenspiel mit der LBO eine Durchgrünung des Plangebiets, welche für die innerörtliche Lage und durch die bereits vorhandene Nutzung als hoch und verträglich eingestuft wird, zumal ausreichend ökologische Festsetzungen getroffen sind.

Negative umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die der Planung entgegenstehen könnten, sind nicht zu erwarten.

Kulturdenkmale, die Umgebungsschutz genießen, sind von der Planung nicht betroffen. Umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen, die Risiken für die Umwelt ergeben, ist nicht ersichtlich. Erhebliche Emissionen, Abfälle oder Abwässer, die besonderer Regelungen bedürfen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Entgegenstehende Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen oder von Rechtsverordnungen zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität sowie sonstige Belange des Umweltschutzes oder ihrer Wechselwirkungen, die das öffentliche Interesse an der Planung überwiegen oder der Planung sogar entgegenstehen, bestehen nicht oder sich nicht ersichtlich.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht ersichtlich.

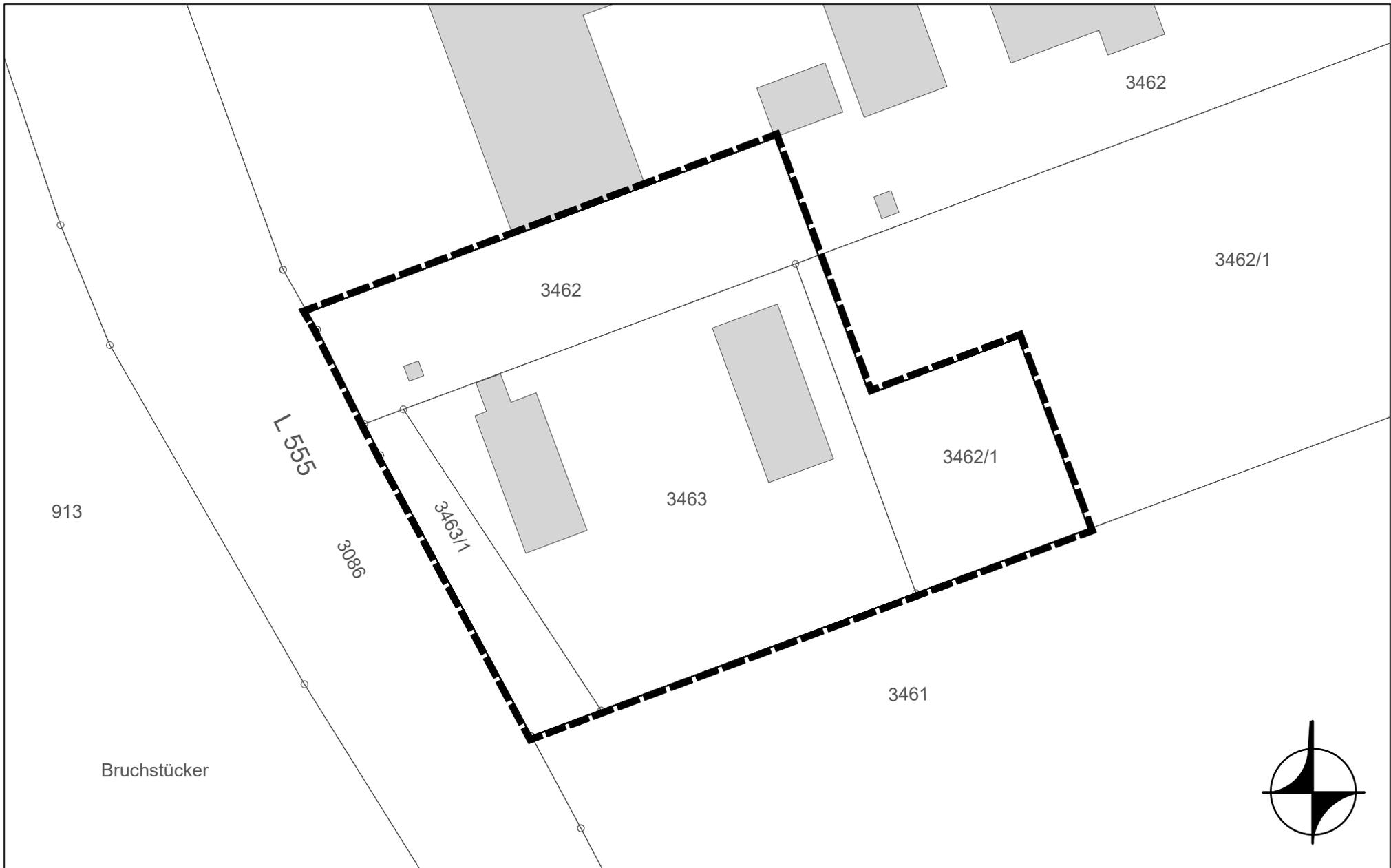
Teil C - 1 Kenndaten der Planung

Kenndaten der Planung

Flächenverteilung	m²
Industriegebiet	8.075
Private Grünfläche	1.260
Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung 'Elektrizität'	20
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	40
Summe	9.395

Tab. 1: Kenndaten der Planung

Teil C - 2 Übersichtsplan Geltungsbereich

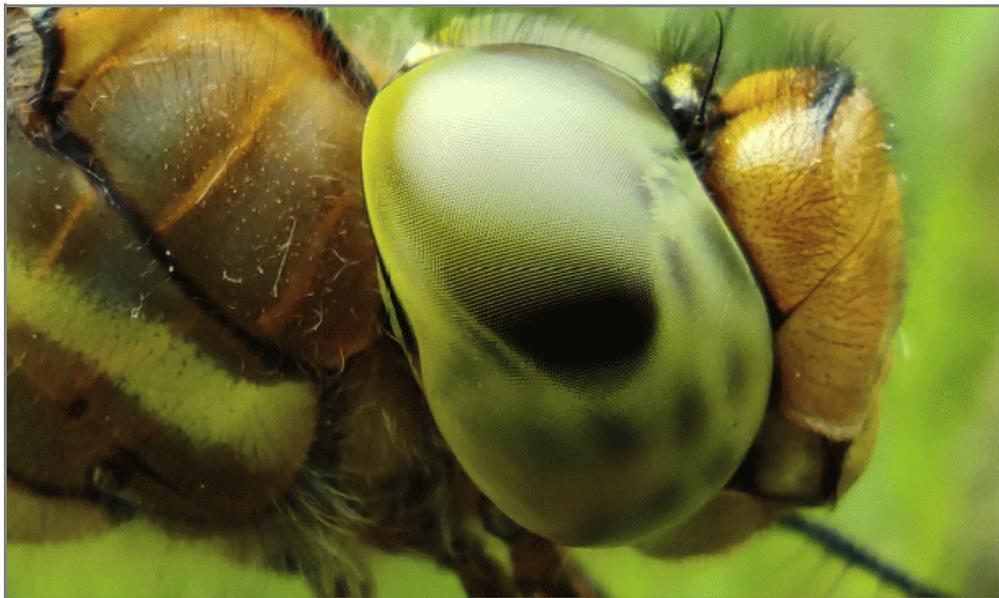


Teil C - 3 Fachbeitrag Artenschutz

Stadt Philippsburg (Huttenheim)

Bebauungsplan “Areal Hebel”, 1. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz



Karlsruhe
Februar 2024

Stadt Philippsburg (Huttenheim)

Bebauungsplan

“Areal Hebel”, 1. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz

Bearbeitung

Alexander Herrmann

Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 86009-0

Erstellt im Auftrag der Stadt Philippsburg

im Februar 2024

Inhalt

1. Aufgabenstellung	7
1.1 Vorhabenbeschreibung	7
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
1.3 Methodik	8
2. Untersuchungsraum	11
3. Potenzialabschätzung	12
3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	12
3.2 Fledermäuse	12
3.3 Brutvögel	12
3.4 Reptilien	13
3.5 Amphibien	13
3.6 Insekten	13
3.7 Fische, Muscheln, Rundmäuler, Krebse	14
3.8 Pflanzen	14
4. Gefährdungsbewertung	14
4.1 Reptilien	14
4.2 Amphibien	15
4.3 Libellen	15
5. Maßnahmenbeschreibung	17
6. Zusammenfassung	18
7. Literatur	19

Abbildungen

Abb. 1: Ablauf der Potenzialabschätzung und Abschichtung der Betroffenheiten (MWA 2019) (10)

Abb. 2: Untersuchungsraum (rot gestrichelte Linie) zur faunistischen Potenzialabschätzung (11)

1. Aufgabenstellung

1.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Philippsburg plant die Änderung des Bebauungsplans "Areal Hebel" in einer geringfügigen Teilfläche. Im Bestand sind die Flächen des zu ändernden Teilgebietes größtenteils versiegelt und von gewerblicher Nutzung geprägt. Für die Bebauungsplanänderung ist der artenschutzrechtliche Rahmen zu bewerten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 8.500 m².

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der streng und besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders sowie streng geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

1.3 Methodik

Der Fachbeitrag Artenschutz gliedert sich in eine erste Stufe einer Potenzialabschätzung und in eine zweite einer vertieften Erhebung, wenn sich dies nach der Potenzialabschätzung als erforderlich herausstellt. Auf Basis der Erhebungsergebnisse wird eine Gefährdungsbewertung vorgenommen. Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz oder zur Kompensation werden danach ausgearbeitet.

Der Aspekt des Artenschutzes ist von besonderer Relevanz, da er nicht der Abwägung des Vorhabenträgers unterliegt. Bei einem Vorkommen bzw. einer Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und/oder europäischer Vogelarten sind die Vorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten. Die Bearbeitung erfolgt üblicherweise in zwei Stufen:

Stufe I

umfasst eine artenschutzfachliche Konflikteinschätzung, für die eine Habitatpotenzialanalyse mittels einer Übersichtsbegehung durchgeführt wird. Vertiefende Arterhebungen finden zunächst nicht statt bzw. bleiben bedarfsabhängig der zweiten Stufe vorbehalten.

Stufe II

umfasst ergebnisabhängig von Stufe 1 vertiefte Arterhebungen. Die vertiefenden Untersuchungen beschränken sich hier auf jene Arten, für die nach der Konflikteinschätzung (Stufe 1) ein entsprechendes Untersuchungserfordernis ermittelt wurde.

Für eine gesicherte und im Verfahren belastbare Aussage sind differenziert Grundlagen im Sinne von Bestandsdaten zu den relevanten Arten erforderlich, woraus sich i.d.R. ein entsprechender Bedarf für vertiefende Untersuchungen ableitet (Stufe 2). Die Untersuchungen basieren auf Arterhebungen, die nach den methodischen Standards (Albrecht et al. 2014) bei geeigneter Witterung durchgeführt werden.

Der Begriff der Potenzialabschätzung wird für den ersten Arbeitsschritt von umweltplanerischen Analysen im Artenschutz definiert. In diesem Schritt wird der Untersuchungsrahmen festgelegt. Im Zuge dieser Analyse ist auch eine projektspezifische Relevanzprüfung für die zu berücksichtigenden Tierarten durchzuführen. Nach Auswertung der vorhandenen Daten, einer ersten Ortsbegehung und einer überschlägigen Wirkungsprognose sind die notwendigen weiteren faunistischen Erhebungen zu definieren.

Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit bspw. für die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hat. Infolge dessen entfielen auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legalausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen "charakteristischen Arten" von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung beziehungsweise
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- ▶ alle streng geschützten Arten sowie
- ▶ Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- ▶ die "europäischen Vogelarten", d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- ▶ die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BartSchV.

Nachfolgend ist das Ablaufschema der Potenzialabschätzung aus der Handreichung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019) grafisch dargestellt:

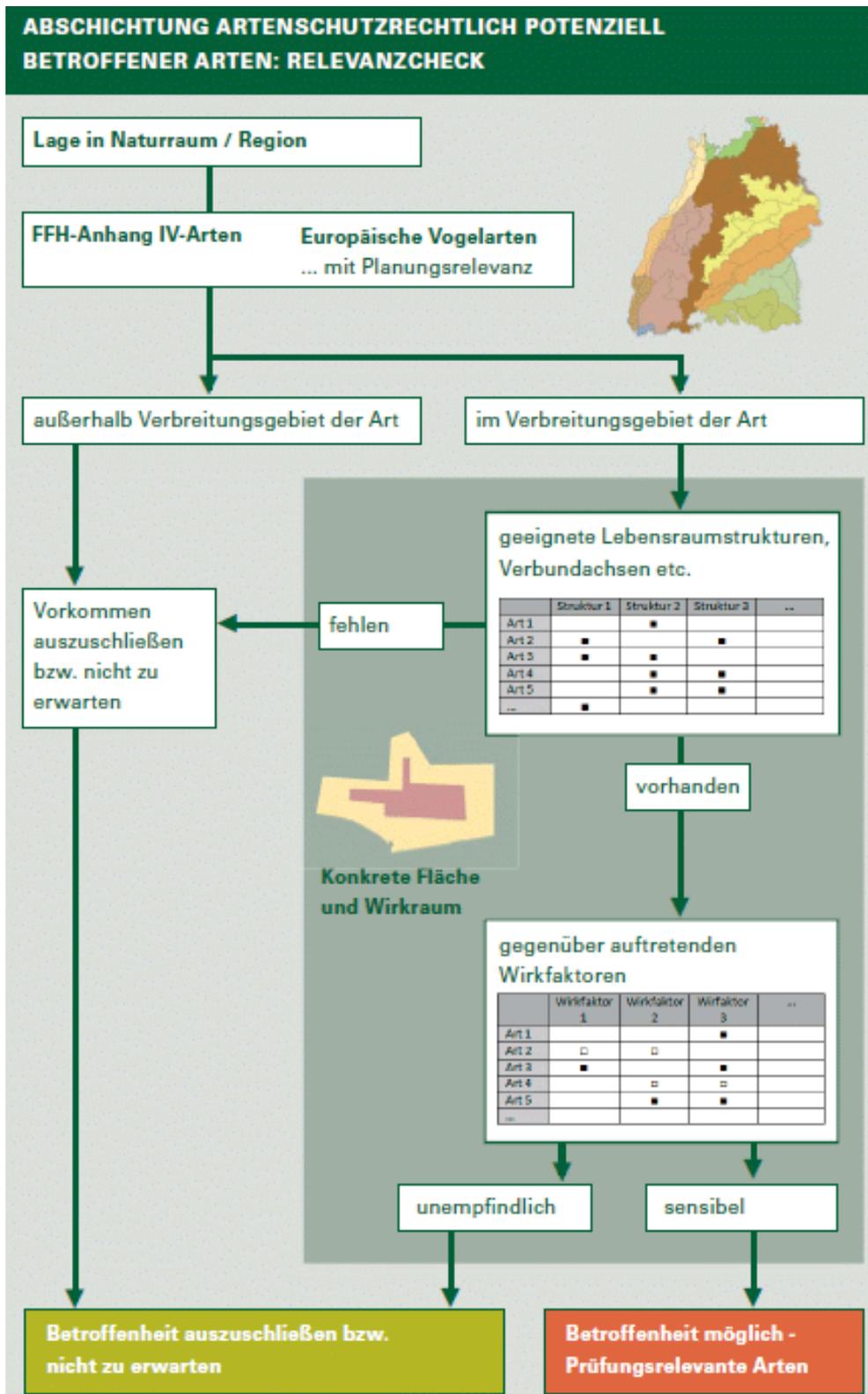


Abb. 1: Ablauf der Potenzialabschätzung und Abschichtung der Betroffenheiten (MWA 2019)

2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) liegt innerhalb der Großlandschaft 22 “Nördliches Oberrhein-Tiefland” im Naturraum 222 “Nördliche Oberrhein-Niederung” (LUBW 2024). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen der Huttenheimer Landstraße im Westen, dem Gelände um den “Hebelsee” auf Flurstück Nr. 3461 sowie einer Waldfläche im Osten. Nördlich grenzt gewerbliche Bebauung an (Abb. 2).

In näherer Umgebung des UR befinden sich folgende Schutzgebiete:

- ▶ Ufer Baggersee Hebel (geschütztes Biotop § 30 BNatSchG, Abb. 2 rosa Polygon).
- ▶ Sumpf Bruchstück (geschütztes Biotop § 30 BNatSchG).

Ebenfalls sind die östlich angrenzenden Flächen als Teil des überdeckten Niedermoores Nr. 24 “Kühbrunnenstück” erfasst.



Abb. 2: Untersuchungsraum (rot gestrichelte Linie) zur faunistischen Potenzialabschätzung

Durch die Lage am See wurde der UR auf den See ausgeweitet. Da hier eine aktive Nutzung stattfindet, wurden die Habitatpotenziale aus den Beschreibungen der Artliste des Uferhölz-Biotops entnommen und mit den im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Arten in Zusammenhang gesetzt. Der Großteil des Geltungsbereichs wird von voll versiegelten Flächen des in Betrieb befindlichen Gewerbebetriebs geprägt und besitzt keinerlei Habitatqualität. Die Grünflächen an der

Süd- und Ostgrenze des Gewerbegrundstücks besitzen den Charakter einer trockenen Ruderalfläche und sind als Pufferfläche zwischen Gewässer und Gewerbe zu verstehen.

3. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potenzial für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV, streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie für europäische Vogelarten anhand gebildeter Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt. Für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d.h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten in die Betrachtung miteingeschlossen.

Potenzial für besonders geschützte Arten wird zusätzlich aufgeführt, sofern diese nicht im Sinne des Indikatoransatzes mit erwähnt sind. Die Ortsbegehung zur Potenzialabschätzung fand witterungsbedingt konservativ auf Basis der ausführlichen Beschreibungen der umgebenden Strukturen nach dem Stand der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg statt.

3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Der Geltungsbereich (GB) bietet aufgrund seiner Lage und seiner räumlichen Beschränkung nicht genug Raum für die Entwicklung eines Habitats planungsrelevanter Säugetierarten. Eine Betroffenheit von Säugetieren besonderer Planungsrelevanz kann ausgeschlossen werden.

3.2 Fledermäuse

Alle Arten der in Deutschland vorkommenden Fledermäuse sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Manche Arten nutzen Höhlungen, Spalten sowie Rindenabplatzungen von Bäumen als Hangplatz sowie Quartiermöglichkeit. An den Untersuchungsraum (UR) grenzen hochwertige Fledermauslebensräume an, durch die Änderungen im Bebauungsplan ergibt sich jedoch kein Gefährdungspotenzial für diese Arten.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen wird ausgeschlossen.

3.3 Brutvögel

Die Strukturen im GB sowie Nischen an Gebäuden sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln ungeeignet. Ein Aufkommen von Bodenbrütern kann aufgrund der Ausstattung der Flächen ausgeschlossen werden.

Durch die geringe Größe des GB und der bestehenden gewerblichen Nutzung ist nicht von einem Aufkommen von Brutvögeln innerhalb des GB auszugehen, welche über ein reines Sitzen oder einen Überflug hinausgehen.

Eine Betroffenheit von Vögeln wird ausgeschlossen.

3.4 Reptilien

In ruderalisierten Bereichen am Rande der Gewerbeflächen ist ein Aufkommen von Reptilien möglich. Zudem wird die besonders geschützte Art Ringelnatter (*Natrix natrix*) den Wirkraum des Bebauungsplans besiedeln, da die Art einen Gewässerbezug hat und sich vorwiegend von am Gewässer anzutreffenden Arten ernährt. Durch die Regelungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für diese Art keine Bewertung entsprechend des besonderen Artenschutzes notwendig.

Nähere Ausführungen zur Risikobewertung einer Betroffenheit von Reptilien finden sich in Kapitel 4.

3.5 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien im Wirkraum des UR kann aufgrund der Lage sowie der Ausstattung des UR nicht ausgeschlossen werden. Für die Arten Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) sowie die Natura 2000 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Springfrosch (*Rana dalmatina*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) sowie Kreuzkröte (*Epidemna calamita*) finden sich in den umgebenden, ungenutzten Bereichen Habitatpotenziale. Ein Durchwandern der Fläche durch Individuen dieser Arten ist prinzipiell anzunehmen. Die Fläche wird jedoch bereits im Bestand als Zufahrt zu den gewerblichen Flächen genutzt, wodurch eine direkte, durch vorliegendes Projekt bedingte Wirkung auf diese Arten ausgeschlossen werden kann.

3.6 Insekten

Ein Aufkommen planungsrelevanter Insekten im GB ist auszuschließen, da es sich um stark vorbelastete Flächen handelt. Im angrenzenden Hebelsee ist jedoch mit dem Aufkommen der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhina caudalis*) sowie der großen Moosjungfer (*Leucorrhina pectoralis*) zu rechnen. Beide Arten sind im Anhang IV der FFH-Liste geführt, für beide Arten besteht ein strenger Schutzstatus. *L. pectoralis* ist Zielart des östlich gelegenen Natura 2000 Gebiets Rheiniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“. *L. caudalis* besiedelt am Oberrhein Kiesgruben mit ausgeprägter Ufervegetation und Schwimmpflanzenbestand. Solche Habitatvoraussetzungen sind laut Ausführungen der Biotopbeschreibung

“Ufer Baggersee Hebel” vorhanden. Die Art ist östlich des UR als Nachweis geführt und ein Vorkommen im Hebelsee bzw. Einwandern ist plausibel. *L. pectoralis* ist westlich des UR bereits erfasst und findet im Hebelsee ebenfalls gute Fortpflanzungsvoraussetzungen vor. Die Art ist bekannt für ihr sehr expansives Ausbreitungsverhalten und kann plötzlich spontan in großer Zahl auftauchen. Beide Arten legen ihre Eier, nach einer kurzen Kopulationsphase in Vegetationsbeständen abseits des Gewässers, über der freien Wasserfläche ab (vgl. Wildermuth & Martens 2018). Ein Aufkommen von mindestens 15 weiteren, besonders geschützten, Libellenarten im Wirkraum ist anzunehmen. Nähere Ausführungen zur Betroffenheit von Libellen finden sich in Kapitel 4.

3.7 Fische, Muscheln, Rundmäuler, Krebse

Ein Vorkommen aquatischer Organismen kann aufgrund des Fehlens von Gewässern im GB ausgeschlossen werden.

3.8 Pflanzen

Im UR können sich keine Individuen planungsrelevanter Pflanzenarten entwickeln. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

4. Gefährdungsbewertung

Nachfolgend sind die projektbedingten Gefährdungen der jeweiligen Gilden aufgeführt sowie ggfs. Maßnahmen zur Vermeidung skizziert oder methodische Hinweise zur weiteren Erfassung gegeben. Betrachtet werden nur die Artgruppen, für welche eine potenzielle Betroffenheit in Kapitel 3 ermittelt ist.

4.1 Reptilien

4.1.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen

Im UR selbst finden Reptilien auf den vollständig versiegelten Flächen kein Habitatpotenzial vor. Die Fläche wird aktuell als Zufahrt genutzt. Somit besteht bereits eine Vorbelastung hinsichtlich des Verletzungsrisikos. Es ist jedoch zu empfehlen, bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne eines Best-Practice-Ansatzes einen Reptilienschutzzaun zur Abgrenzung des Baufelds einzurichten, um eine Einwanderung ins Baufeld ausschließen zu können.

4.1.2 Erhebliche Störung

Durch die Änderung des Bebauungsplans ist nicht mit einer erheblichen Störung von Reptilien besonderer Planungsrelevanz zu rechnen. Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.1.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für die Artgruppen Reptilien ist im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

4.2 Amphibien

4.2.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen

Beim Durchwandern des UR auf ihrem Weg zum Laichgewässer und auf der Rückwanderung besteht prinzipiell die Gefahr der Verletzung von Individuen der genannten Arten. Durch die bestehende Nutzung als Zufahrt zur Gewerbefläche ist jedoch nicht von einer Erhöhung des Risikos auszugehen. Die Empfehlung zur Abgrenzung der Baufelder zu umgebenden Flächen wirkt für Amphibien synergetisch. Es ist darauf zu achten, dass Amphibien bereits sehr früh im Jahr (ab einer Nachttemperatur von ca. 8-10°C bei feuchter Witterung) am Oberrhein wandern. Je nach Witterung ist dies bereits im Januar/Februar der Fall.

4.2.2 Erhebliche Störung

Durch die Änderung des Bebauungsplans ist nicht mit einer erheblichen Störung von Amphibien besonderer Planungsrelevanz zu rechnen. Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Amphibien

Für die Artgruppen Amphibien ist im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

4.3 Libellen

4.3.1 Gefahr der Tötung und Verletzung von Individuen – Libellen

Libellen orientieren sich fast ausschließlich optisch. Hierzu verfügen Sie über große Komplexaugen, bestehend aus bis zu 30.000 Einzelaugen. Ihre Fähigkeit, durch die Wahrnehmung horizontal polarisierten Lichts Wasserflächen aufzufinden, hat dazu beigetragen, ihnen über Jahrmillionen das Überleben zu sichern.

Heute jedoch wirken aufgrund dieser besonderen Fähigkeit von Menschen hergestellte, spiegelnde Oberflächen, die mit Wasserflächen verwechselt werden, als ökologische Fallen für Libellen. Aktuell und in den kommenden Jahren erfolgt ein rascher und umfangreicher Ausbau von Photovoltaik-Anlagen, die eine zentrale Rolle bei der Energiewende spielen sollen.

Weil einmal errichtete Photovoltaik-Anlagen eine Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten haben, ist es entscheidend, dass ihre negativen Wirkungen auf Libellen und andere polarotaktische Insekten durch die bereits vorhandenen technischen Möglichkeiten im Sinne der Variantenabwägung minimiert werden. Durch den Einsatz entspiegelter PV-Module lässt sich die Reflexion polarisierter Lichtanteile stark reduzieren. Zusätzlich lässt sich die Leistung der Module durch die Absorption der ansonsten reflektierten Strahlen erhöhen (LUO et al. 2019, FRITZ et al. 2020b). Obwohl heutzutage nahezu alle PV-Module frontseitig mit Anti-Reflexbeschichtung ausgerüstet sind, ist ein Reflexionsgrad unter 3 % bisher nicht Standard.

Durch das Einrichten einer PV-Anlage in der Umgebung des Hebelsees könnte ein anlagebedingtes Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artgruppe Libellen anzunehmen sein. Die Wirkung der Reflexion der PV-Module führt zu fehlgeleiteter Eiablage und somit zum Totalverlust des Fortpflanzungsversuchs der streng geschützten Arten. Zudem ist davon auszugehen, dass Individuen bei Berührung ihrer Legeapparate mit diesen Oberflächen verletzt werden. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Geltungsbereich PV-Anlagen installiert werden, sollten diese mit Modulen mit einem nachgewiesenen maximalen Reflexionsgrad von 3 % ausgestattet sein. Dies gilt in jedem Fall die genannten, streng geschützten Arten, sondern auch für alle anderen – besonders geschützten – einheimischen Libellenarten. Zudem ist auch das integrierte Beschichten der häufig genutzten, importierten Module als nachträgliche Maßnahme möglich (Fa. Phytonix, 2023). Die Wirksamkeit dieser bearbeiteten Module ist bereits für die polarotaktische Eintagsfliege *Ephemera danica* belegt (FRITZ et al. 2020a, c).

Der Einsatz einer Beschichtung auf den in der Studie von FRITZ et al. (2020a, c) untersuchten Modulen führte zudem zu einer Steigerung von deren Wirkungsgrad. Da das Ziel der Solarzelle darin liegt, möglichst effizient Strom aus der Sonneneinstrahlung zu produzieren, wird eine möglichst hohe Lichtabsorption angestrebt. Die genannten Techniken mit Beschichtung der Panels mit Anti-Reflexionsbeschichtungen (bspw. sogenannten «moth eye surfaces») zeigen eine sehr effiziente Absorption und verringern die Reflexion auf ein Minimum

(DEWAN et al. 2012, QARONY et al. 2018). Es ist belegt, dass mit solchen beschichteten Solarzellen auch die Polarisationsverschmutzung minimiert oder sogar verhindert wird (FRITZ et al. 2020a).

4.3.2 Erhebliche Störung

Durch die Änderung des Bebauungsplans ist nicht mit einer erheblichen Störung von Libellen besonderer Planungsrelevanz zu rechnen. Ein Auslösen der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen. Es bleibt zu erwähnen, dass eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorhabenbedingt eintreten könnte, sofern polarisiert reflektierende Oberflächen im Geltungsbereich installiert werden.

4.3.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – Libellen

Für die Artgruppen Libellen ist im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

5. Maßnahmenbeschreibung

01_V Reptilien- und Amphibienschutzzaun

Im Rahmen eines Best-Practice Ansatzes sollten die Baufelder während der Bauzeit durch einen Schutzzaun von der Umgebung abgegrenzt werden, um ein mögliches Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden. Der Zaun sollte mindestens 30 cm hoch über Gelände sein sowie 10 cm in den Boden eingegraben werden, um ein Unterwandern ausschließen zu können. Alternativ kann der Zaun 5 cm an der Außenseite mit Sand angeschüttet werden, um Hohlräume und Löcher zu schließen. Die Befestigungsposten sind auf der Innenseite anzubringen (min. alle 6 m).

02_V Bauzeitenregelung

Gehölzarbeiten sowie Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu Nistkästen sind explizit nach den Vorgaben des § 39 (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.

6. Zusammenfassung

Das Projekt birgt eine geringe Gefahr der Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tier- bzw. Pflanzenarten. Bei Durchführung der genannten Maßnahmen verbleiben jedoch keine Gefährdungspotenziale für planungsrelevante Arten und keine artenschutzfachlichen Konflikte mit den Zielen des Bebauungsplans. Im Rahmen von Baugenehmigungen sollte im Falle der Anlage von PV-Anlagen durch Erfassungen geprüft werden, ob streng geschützte Libellenarten durch diese gefährdet werden.

7. Literatur

- DEWAN, R., J. I. OWEN, D. MADZHAROV, V. JOVANOVIĆ, J. HÜPKES & D. KNIPP (2012): Analyzing nanotextured transparent conductive oxides for efficient light trapping in silicon thin film solar cells. - *Applied Physics Letters* 101 (10).
- FRITZ, B., G. HORVÁTH, R. HÜNIG, Á. PERESZLÉNYI, Á. EGRI, M. GUTTMANN, M. SCHNEIDER, U. LEMMER, G. KRISKA G. & G. GOMARD, G. (2020a): Multifunctional light-harvesting layers for solar panels with no polarised light pollution. *Journal of the Royal Society Interface*.
- FRITZ, B., R. HÜNIG, M. GUTTMANN, M. SCHNEIDER, K. S. REZA, K. S., O. SALOMON, P. JACKSON, M. POWALLA, U. LEMMER & G. GOMARD (2020b): Upscaling the fabrication routine of bioreplicated rose petal light harvesting layers for photovoltaic modules. - *Solar Energy* 201: 666-673.
- FRITZ, B., G. HORVÁTH, R. HÜNIG, Á. PERESZLÉNYI, Á. EGRI, M. GUTTMANN, M. SCHNEIDER, U. LEMMER, G. KRISKA, G. & G. GOMARD (2020c): Bioreplicated coatings for photovoltaic solar panels nearly eliminate light pollution that harms polarotactic insects. - *Plos one* 15 (12).
- LUO, X., L. LU, M. YIN, X. FANG, X. CHEN, D. LI, ... & J. MA, J. (2019): Antireflective and self-cleaning glass with robust moth-eye surface nanostructures for photovoltaic utilization. - *Materials Research Bulletin* 109: 183-189.
- QARONY, W., M. I. HOSSAIN, R. DEWAN, , S. FISCHER, V. B. MEYER] ROCHOW, A. SALLEO, D. KNIPP & Y. H. TSANG (2018): Approaching perfect light incoupling in perovskite and silicon thin film solar cells by moth eye surface textures. *Advanced Theory and Simulations* 1(8), 180030. DOI: 10.1002/adts.201800030.
- WILDERMUTH, H., MARTENS, A., & MARTENS, A. (2019). *Die Libellen Europas: alle Arten von den Azoren bis zum Ural im Porträt*. Quelle & Meyer.

Teil C - 4 Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke und Satzungstext

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (GBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Straßengesetz für Baden-Württemberg

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023

Bundesnaturschutzgesetz

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)

Wasserhaushaltsgesetz

in der Fassung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Wassergesetz für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)

Bundesimmissionsschutzgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) m.W.v. 03.08.2023

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 ((GMBL Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

Verfahrensablauf und -vermerke zum Bebauungsplan “Areal Hebel”, 1. Änderung

1	Aufstellungsbeschluss		
1.1	Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO	am	27.02.2024
1.2	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	08.03.2024
2	Beteiligung der Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
2.1	Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	am	27.02.2024
2.2	Ortsübliche Bekanntmachung	am	08.03.2024
2.3	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	11.03.2024 17.04.2024
2.4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	vom bis	11.03.2024 17.04.2024
3	Satzungsbeschluss		
3.1	Abwägungsentscheidung	am	19.06.2024
3.2	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat gemäß 10 Abs. 1 BauGB	am	19.06.2024
3.3	Mitteilung des Prüfergebnisses des Gemeinderats an diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB	am	01.07.2024
4	Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften		
4.1	Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	am	28.06.2024

Satzung zum Bebauungsplan "Areal Hebel", 1. Änderung

Aufgrund

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (GBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und

§ 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) und

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 19.06.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO Dammstraße 2" sowie die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff A - 3). Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inhalt

Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 2 Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text vom 05.02.2024, M 1:500
- A - 3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Teil B Begründung

- B - 1 Begründung zur 1. Änderung
- B - 2 Umweltbericht

Anlagen

- C - 1 Kenndaten der Planung
- C - 2 Übersichtsplan Geltungsbereich
- C - 3 Fachbeitrag Artenschutz
- C - 4 Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Satzungstext

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr.2 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtliche Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Ersatz bestehenden Planungsrechts

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Areal Hebel", 1. Änderung ersetzt im Überlagerungsbereich die zeichnerischen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans "Areal Hebel".

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB in Kraft.

Bestätigungen

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.2024 wird bestätigt.

Stadt Philippsburg

Philippsburg, den **20. Juni 2024**

Stefan Martus, Bürgermeister